



Genehmigungsbescheid vom 20.10.2016 Az.: 53.0043/16/1.1-16-Wu/Pß

RWE Power AG
Huysenallee 2
45128 Essen

Errichtung und Betrieb eines Querregeltransformators für den
Kraftwerksblock K im Kraftwerk Niederaußem

1. Tenor

Auf den Antrag der Firma RWE Power AG, Huysenallee 2, 45128 Essen vom 10.06.2016 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma RWE Power AG, Huysenallee 2, 45128 Essen wird gemäß § 16 BImSchG i. V. mit § 2 sowie Anhang 1 Nr. 1.1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Niederaußem, Werkstraße, in 50129 Bergheim, Gemarkung Niederaußem, Flur 7, 9, 10 und 13, Flurstücke diverse erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Querregeltransformators für den Kraftwerksblock K einschließlich der erforderlichen Nebeneinrichtungen (u. a. Schaltanlagen, Lagergebäude, Gebäude für Löschanlage) sowie die zugehörigen auf dem Gelände des Kraftwerks Niederaußem verlaufenden Stromleitungen bis zum Anschluss an eine bestehende Freileitung.

Die genehmigte Feuerungswärmeleistung des gesamten Kraftwerks beträgt unverändert 9.723 MW.

Der Querregeltransformator wird entsprechend dem Kraftwerksblock K montags bis sonntags in der Zeit von 0:00 bis 24:00 Uhr betrieben. Die Betriebszeiten der übrigen Anlagenteile des Kraftwerks bleiben unverändert.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die Einhausung des Querregeltransformators, zwei Transformatorstellplätze (Trafotassen), drei Nebengebäude (u. a. Unterbringung von Elementen zur Anlagensteuerung und einer Löschanlage) sowie die zugehörige Zaunanlage ein. Des Weiteren beinhaltet die vorliegende Genehmigung die für die beantragten Maßnahmen erforderliche Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 6/NA der Stadt Bergheim.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten mit der beantragten Änderung und nicht innerhalb von 12 Monaten mit dem Betrieb der geänderten Anlage - jeweils bezogen auf die Bestandskraft des Bescheides - begonnen worden ist.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der betroffenen Anlagenteile gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.

Der Bescheid ergeht auf Grundlage der unter Nr. 8 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, so weit nicht durch die unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Im Übrigen gelten die zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

2. Kostenentscheidung

Nach § 13 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

3. Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 10.06.2016 reichte die Firma RWE Power AG (nachfolgend RWE) bei Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des von ihr betriebenen Kraftwerks Niederaußem, Werkstraße, in 50129 Bergheim, Gemarkung Niederaußem, Flur 7, 9, 10 und 13, Flurstücke diverse. ein. Eine letztmalige Überarbeitung der Antragsunterlagen erfolgte am 12.10.2016

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines sogenannten Querregeltransformators (Querregeltrafo - Querregler) einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen (u. a. Schaltanlagen, drei Nebengebäude) sowie der zugehörigen auf dem Gelände des Kraftwerks Niederaußem verlaufenden Stromleitungen bis zum Anschluss an eine bestehende Freileitung.

Durch diesen Querregler wird es zukünftig möglich sein, einen Teil des im Kraftwerksblock K erzeugten Stroms alternativ zur bisherigen Einspeisung in das 380 kV-Netz auch in das 110 kV-Netz einzuspeisen. Diese neue Einspeisung erfolgt in unmittelbarer Nähe des Querreglers in eine bereits bestehende Freileitung. Eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung oder eine sonstige Änderung der Betriebsweise des Kraftwerks Niederaußem sind mit dem beantragten Vorhaben nicht verbunden.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter einschließlich einer Prognose über die durch den Betrieb des Querreglers zu erwartenden Lärmimmissionen.

Nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurden folgende Behörden, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

Stadt Bergheim

- Bauaufsichtsamt
- Planungsamt
- Brandschutzdienststelle.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden Stellungnahmen der Dezernate 25 (Verkehr, Planfeststellungen und -genehmigungen), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (Technischer Arbeitsschutz) eingeholt. Seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln erfolgte eine Prüfung des Antrages aufgrund eigener Zuständigkeiten im Bereich des technischen Umweltschutzes.

Weiterhin erfolgte eine Nachfrage zum Vorhaben beim Landesbetrieb Straßen NRW.

Abgesehen von Vorschlägen für Hinweise und Nebenbestimmungen haben die o. g. Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

4.2 Rechtliche Gründe

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Die Voraus-

setzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung werden bei antragsgemäßer Änderung bzw. bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen erfüllt. Das Vorhaben ist somit nach §§ 6 und 16 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

4.3 Verfahrensfragen

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Dies ist hier vorliegend der Fall.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 ZustVU die Bezirksregierung Köln.

Für das Kraftwerk Niederaußem ist nach § 2 der 4. BImSchV das förmliche Genehmigungsverfahren entsprechend den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchzuführen.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde bei Änderungs-genehmigungsverfahren von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die Firma RWE hat den Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung und die Auslegung der Unterlagen entsprechen § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde sind durch die beantragten Maßnahmen aufgrund der bei der Prüfung der Antragsunterlagen gewonnenen Erkenntnisse keine erheblichen nachteiligen Aus-

wirkungen zu besorgen. Daher kann dem Antrag der Firma RWE gefolgt werden. Es wurde daher im Rahmen des Ermessens entschieden, kein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Das Kraftwerk ist der Nr. 1.1.1 der Liste "UVP-pflichtiger Vorhaben" der Anlage 1 des UVPG zu zuordnen. Gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV war daher zu prüfen, ob im Rahmen der beantragten Änderungsgenehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese i. V. mit § 3e Abs. 1 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass es durch das beantragte Vorhaben nicht zur Änderung von Größen- oder Leistungswerten kommt und dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1a der 9. BImSchV genannte Schutzgüter zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser Prüfungen wurde gemäß § 3a UVPG am 25.07.2016 im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

4.4. Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

4.4.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Anlagensicherheit

Das Kraftwerk Niederaußem unterlag bisher nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Die im Rahmen der beantragten Maßnahmen verwendeten Stoffe sind nicht in Anhang I der 12. BImSchV aufgeführt bzw. unterliegen nicht den dort genannten Kategorien. Somit ergibt sich im Hinblick auf die Anwendung der derzeitigen 12. BImSchV keine Änderung.

Die derzeitige 12. BImSchV hätte auf der Grundlage der Seveso-III-Richtlinie bis zum 01.06.2015 novelliert werden müssen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen wird der Betriebsstandort des Kraftwerks Niederaußem aber auch nicht unter den Anwendungsbereich einer an die Seveso-III-Richtlinie angepassten 12. BImSchV fallen. Die im Rahmen der beantragten Maßnahmen verwendeten Stoffe sind nicht in Anhang I der Seveso-III-Richtlinie aufgeführt bzw. unterliegen nicht den dort genannten Kategorien. Somit ergibt sich keine Notwendigkeit der weiteren Berücksichtigung der Seveso-III-Richtlinie im Genehmigungsverfahren.

Luftverunreinigende Stoffe einschließlich Gerüche

Durch die beantragten Maßnahmen kommt es nicht zu Änderungen bei den durch das Kraftwerk Niederaußem emittierten luftverunreinigenden Stoffen einschließlich Gerüchen. Daher waren im Rahmen der Antragsbearbeitung entsprechende Untersuchungen oder Prüfungen nicht erforderlich und diesbezügliche Regelungen brauchen nicht in den vorliegenden Bescheid aufgenommen zu werden.

Lärm

Um die schalltechnischen Auswirkungen der geplanten Anlagenänderung beurteilen zu können, wurde seitens der Antragstellerin eine detaillierte Schallimmissionsprognose nach TA Lärm vorgelegt (Bericht Nr. M126568/01 der Firma Müller-BBM GmbH vom 29.09.2016, Teil der Antragsunterlagen). In der Schallimmissionsprognose erfolgte die Ermittlung der zu erwartenden Lärmimmissionen durch die Anlagenänderung bezogen auf drei Immissionsorte. Die Auswahl dieser Immissionsorte sowie die Beschränkung der Ermittlungen auf die kritischere Nachtzeit sind für die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Lage und der Betriebsweise des Antragsgegenstandes nachvollziehbar. Keine Bedenken bestehen seitens der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der an den v. g. Immissionsorten berücksichtigten Immissionsrichtwerte.

Durch die beantragten Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der beschriebenen Schallminderungsmaßnahmen (u. a. Schallschutzhabe für den Querregler) Lärmimmissionen (Beurteilungspegel) zu erwarten, die mindestens 17 dB(A) unterhalb der berücksichtigten Immissionsrichtwerte liegen.

Ausgehend von einer Ausschöpfung der berücksichtigten Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsorten durch die übrigen Anlagenteile des Kraftwerks Niederaußem bzw. andere Emittenten werden sich die durch den Querregler hervorgerufenen Immission nicht relevant auf die Gesamtbelastung gemäß TA Lärm auswirken bzw. nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte führen. Eine weitergehende Betrachtung der übrigen Teile des Kraftwerks Niederaußem bzw. der Vorbelastung durch andere Emittenten in der o. a. Schallimmissionsprognose wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Richtwertunterschreitung nicht für erforderlich gehalten.

Nach der Schallimmissionsprognose ist auch zu erwarten, dass das sogenannte Spitzenpegelkriterium nach TA Lärm beim Verbinden bzw. Trennen des Querreglers an die Stromableitung des Kraftwerks (Schaltvorgänge) eingehalten wird.

Die Überprüfung der in der v. g. Prognose gemachten Angaben zu evtl. tief-frequenten Geräuschen durch die beantragten Maßnahmen ergab insgesamt ebenfalls keine Bedenken. Es ist demnach zu erwarten, dass die Anhaltswerte der DIN 45680 Beiblatt 1 sicher unterschritten werden.

Somit bestehen hinsichtlich Lärms keine Bedenken gegen die beantragten Maßnahmen. Mit den Nebenbestimmungen Nr. N 5.2.1 und Nr. N 5.2.2 des vorliegenden Bescheides soll die Umsetzung der beantragten Änderung entsprechend den Vorgaben der Schallimmissionsprognose sichergestellt werden.

Elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder

Unter Berücksichtigung der 26. BImSchV als Erkenntnisquelle sowie der "Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder" der LAI aus 2014 ergeben sich für die beantragten Maßnahmen (Anlagenteile) aufgrund der Lage auf dem Betriebsgelände bzw. der Abstände keine maßgeblichen Immissionsorte, die hinsichtlich elektrischer, magnetischer oder elektromagnetischer Felder näher zu untersuchen wären.

Nach den Ausführungen der Antragstellerin wurde mit der gewählten Anlagenplanung dem Gebot zur Minimierung von elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern unter Berücksichtigung der 26. BImSchVVwV entsprochen. Gegen diese Auffassung bestehen seitens der Genehmigungsbehörde keine Bedenken.

4.4.2 Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, hat die Antragstellerin entsprechend § 89 Abs. 2 BetrVG den Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Aus der Sicht des Arbeitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Maßnahmen.

4.4.3 Abfall

Durch die Errichtung und den Betrieb des Querreglers kommt es nicht zu Änderungen bei den im Kraftwerk Niederaußem anfallenden Abfällen.

4.4.4 Vorbeugender Gewässerschutz

Der beantragte Transformator wird oberhalb einer Betonauffangwanne (Trafotasse) aufgestellt und mit einer Schallschutzeinhausung versehen. Diese Auffangwanne ist durch eine Rinne mit einer zweiten baugleichen Auffangwanne verbunden, die für eine evtl. spätere Erweiterung der Anlage um einen weiteren Transformator vorgesehen ist. Hinsichtlich der baulichen Ausführung der Auffangwannen (Trafotassen) werden die Nebenbestimmungen Nr. N 5.4.1 - Nr. N 5.4.6 in diesen Bescheid aufgenommen.

Mit der v. g. Auffangwanne können die direkt am Transformator evtl. auftretenden Ölleckagen unmittelbar aufgefangen werden. Evtl. Leckagen am außerhalb der Schallschutzeinhausung vorgesehenen Ölausdehnungsgefäß sowie an den Durchführungen des Transformators gelangen über das Dach der Schallschutzeinhausung und die Rinnen bzw. Fallrohre der Niederschlagsentwässerung ebenfalls in die Auffangwanne. Die Auffangwanne unterhalb des Transformators ist so dimensioniert, dass sie aufgrund der vorgesehenen Kontrollintervalle und Überwachungsein

richtungen sowohl den vollständigen Ölinhalt des Transformators als auch die zu berücksichtigende Niederschlagsmenge aufnehmen kann. Im Brandfall ist in Kombination mit der zweiten Auffangwanne die Rückhaltung des vollständigen Ölinhaltes des Transformators, der zu berücksichtigenden Niederschlagsmenge sowie des anfallenden Löschwassers der Sprühwasserlöschanlage möglich. Zudem verbliebe in den beiden verbundenen Auffangwannen in einem solchen Fall noch eine Reserve für weitergehende Löschvorgänge. Löschwasser, was nicht bzw. nicht vollständig in die Auffangwannen gelangt (z. B. bei einem Brand im Bereich des Ölausdehnungsgefäßes) würde im Betriebs- und Regenwassernetz des Kraftwerks zurückgehalten werden können. Dazu wird dort ein entsprechendes Rückhaltebecken dauerhaft freigehalten.

Die Kühlung des Transformators erfolgt mittels Kühlwasser (ca. 250 m³/h) aus dem vorhandenen betrieblichen Kühlwassersystem. Um einen Übergang von Transformatoröl in das Kühlwassersystem zu verhindern, erfolgt die Ausführung der entsprechenden Wärmetauscher als Doppelrohrkühler (Entkoppelung der Medien Öl bzw. Kühlwasser mit zusätzlicher Überwachungseinrichtung). Außerdem wird die "Wasserseite" der Kühler zur Vermeidung von Öleintritt in das Kühlwasser mit Überdruck betrieben.

Die Überwachung auf Ölverlust am Transformator selber erfolgt über einen sogenannten "Buchholzschutz". Weiterhin erfolgt eine Detektion auf evtl. Ölleckagen im Bereich der Niederschlagsentwässerungspumpen der Auffangwannen sowie im Betriebs- und Regenwasserkanalsystem des Kraftwerks.

Insgesamt bestehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen Nr. N 5.4.1 - Nr. N 5.4.21 keine Bedenken gegen die beantragten Maßnahmen unter dem Aspekt des vorbeugenden Gewässerschutzes.

4.4.5 Wasser und Abwasser

Durch die beantragten Maßnahmen fallen keine zusätzlichen betrieblichen Abwässer oder Sanitärabwässer an. Zusätzliches Niederschlagswasser fällt ebenfalls nicht an, da es sich um einen bereits bisher befestigten Bereich handelt. Das sich in den Trafotassen (Auffangwannen) sammelnde Niederschlagswasser wird nach entsprechender Kontrolle über das vorhandene Betriebs- und Regenwasserkanalnetz des Kraftwerks zunächst in die vorhandenen Betriebs- und Regenwasserkläranlage und dann in den Gillbach geleitet. Die, bezogen auf das gesamte Kraftwerk, relativ kleine Kühlwassermenge von 250 m³/h wird dem bestehenden Kühlwassersystem entnommen und anschließend dahin zurückgeführt.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen zur Rückhaltung von Löschwasser bzw. von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Schadensfall bestehen unter wasserrechtlichen Aspekten insgesamt keine Bedenken.

4.4.6 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen Nr. N 5.3.1 - Nr. N 5.3.8 dieses Bescheides bestehen aus bauordnungsrechtlichen und brandschutztechnischen Gesichtspunkten keine Bedenken gegen die beantragten Maßnahmen.

4.4.7 Bauplanungsrecht

Das beantragte Vorhaben soll in einem Bereich durchgeführt werden, der sich im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 6/NA der Stadt Bergheim befindet. Das Vorhaben verstößt gegen die Festsetzung des Bebauungsplans hinsichtlich der Bebauung in einer mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzten Fläche.

Seitens der Antragstellerin wurde für das beantragte Vorhaben eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den v. g. Festsetzungen beantragt.

Nach Auffassung der im Genehmigungsverfahren beteiligten Stadt Bergheim ist die beantragte Befreiung städtebaulich vertretbar, die Grundzüge der Planung werden nicht berührt und die Abweichung ist unter Würdigung nachbarschaftlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Der beantragte Querregeltransformator wird als betrieblich notwendige Nebenanlage zur Hauptnutzung Kraftwerk (Block K) angesehen. Die Stadt Bergheim hat nach § 36 Abs. 1 BauGB ihr Einvernehmen zur beantragten Befreiung erteilt.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich der v. g. Beurteilung der Stadt Bergheim an. Die beantragte Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB wird in den vorliegenden Bescheid eingeschlossen.

4.4.8 Betriebliche Nachsorgepflicht

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargelegt, dass den betrieblichen Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG bei Stilllegung der Anlage nachgekommen wird.

4.4.9 Altlasten und Bodenschutz

Anhaltspunkte, dass sich in dem von den beantragten Änderungen betroffenen Anlagenbereich Altlasten befinden, haben sich unter Berücksichtigung von bereits durchgeführten Baugrunduntersuchungen nicht ergeben.

Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser (siehe Nr. 4.4.4 der Bescheidbegründung) wird ein Verschmutzungsrisiko ausgeschlossen, so dass sich für den Antragsgegenstand keine Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser auf der Grundlage des § 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe c) der 9. BImSchV ergeben.

4.4.10 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Insgesamt werden durch die Änderung des Kraftwerks Niederaußem auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften verletzt.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- N 5.1.1 Der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- N 5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Immissionsschutz

N 5.2.1 Die Errichtung und der Betrieb des Querregeltransformators Block K hat entsprechend den im Bericht Nr. M126568/01 der Firma Müller-BBM GmbH vom 29.09.2016 (Teil der Antragsunterlagen) aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen bzw. den dort genannten Auslegungsdaten zu erfolgen.

N 5.2.2 Die Durchführung der Schallminderungsmaßnahmen bzw. die detaillierte Auslegung von Anlagenteilen des Querregeltransformators Block K sind durch eine dafür bekanntgegebene Stelle im Sinne von § 26 BImSchG (Messstelle, Messinstitut), gutachterlich zu begleiten bzw. zu überprüfen.

Der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz (Überwachungsbehörde), ist ein Bericht über diese gutachterliche Begleitung bzw. Überprüfung vorzulegen, in der die Übereinstimmung der durchgeführten Maßnahmen mit den Angaben im Bericht Nr. M126568/01 der Firma Müller-BBM GmbH vom 29.09.2016 (Teil der Antragsunterlagen) bestätigt wird.

In diesem noch vorzulegenden Bericht sind auch Änderungen bzw. Konkretisierungen zu der im Bericht M126568/01 vom 29.09.2016 gemachten Planung zu dokumentieren. Außerdem muss der noch vorzulegende Bericht das an den Planungsfortschritt angepasste akustische Modell einschließlich zugehöriger Ausbreitungsrechnungen enthalten.

Frist: 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage.

5.3 Baurecht einschließlich Brandschutz

N 5.3.1 Spätestens mit Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergheim Nachweise über die Standsicherheit, die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt oder geprüft sein müssen, vorliegen.

Die Art, der Umfang sowie die weitere Prüfung dieser Nachweise sind mit der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergheim abzustimmen.

Ohne diese Nachweise darf nicht mit der Bauausführung begonnen werden.

N 5.3.2 Für die Ausführung der Konstruktion sind die geprüften statischen Unterlagen maßgebend.

Alle grünen Prüfeintragungen sind zu beachten, sofern kein neuer Nachweis geführt wird.

N 5.3.3 Die bautechnischen Nachweise sind mit dem vorliegenden Genehmigungsbescheid zu verbinden und jederzeit zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

N 5.3.4 Die erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen, wie z. B. die Bewehrungskontrollen, sind rechtzeitig beim beauftragten Prüfsachverständigen zu veranlassen. Die geprüften Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.

- N 5.3.5 Die konstruktiven Bauteile sind nach Verlegung der Bewehrung oder bei Fertigstellung nach Verlegen der konstruktiven Teile durch einen Prüfenieur abnehmen zu lassen. Über die mängelfreie Abnahme hat die Genehmigungsinhaberin entsprechende Bescheinigung des beauftragten Prüfenieurs beizubringen, die auch die Einhaltung der Vorschriften gemäß DIN 4102 Teil 4 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) und DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau), sofern hier Anforderungen erhoben worden sind, beinhaltet.
- N 5.3.6 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergheim die staatlich anerkannten Sachverständigen und der verantwortliche Bauleiter zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung beauftragt worden sind.
- N 5.3.7 Die Genehmigungsinhaberin hat spätestens mit Einreichung der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens Kopien von den Bescheinigungen der beauftragten Sachverständigen, dass sie sich durch stichprobenartige Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind, bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergheim einzureichen.
- N 5.3.8 Spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Feuerwehr der Stadt Bergheim ein angepasster Feuerwehrplan zur Verfügung zu stellen.

5.4 Vorbeugender Gewässerschutz

- N 5.4.1 Die beantragten zwei Trafotassen (Auffangräume) sind nach DIN 1045-2:2008-08 Nr. 5.3.5 entsprechend der Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton vom März 2011 (nachfolgend Stahlbeton-Richtlinie) auszuführen. Dies schließt auch die erforderlichen Ableitflächen, Aufkantungen oder Rinnen mit ein. Dabei sind Tiefpunkte in den Auffangräumen (z. B. Pumpensümpfe), in denen sich betriebsbedingt Leckagen sammeln können und bei denen eine mehrmalige Beaufschlagung nicht ausgeschlossen werden kann, gemäß Anhang B Tabelle E 1-1 der Stahlbeton-Richtlinie zu beschichten oder auszukleiden.
- N 5.4.2 Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme des Querregeltransformators Block K sind der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz (Überwachungsbehörde), für die in Nebenbestimmung Nr. N 5.4.1 genannten Anlagenteile, folgende Nachweise vorzulegen:
- Bauausführung mit Beton der Überwachungsklasse 2 gemäß DIN 1045-3:2012-3,
 - Festigkeitsklasse $\geq C 30/37$ sowie
 - Wasserzementwert $w/z \leq 0,5$.
- N 5.4.3 Die gemäß Nr. 8.4.3 des Teils 1 der Stahlbeton-Richtlinie zu erstellenden Dokumentationen für die in Nebenbestimmung Nr. N 5.4.1 genannten Anlagenteile (Trafotassen - Auffangräume) über Bauausführung, Prüfungen und Instandsetzung sowie über Überwachungsergebnisse sind dauerhaft am Betriebsort der Anlage in Urschrift oder Kopie aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- N 5.4.4 Vor Baubeginn der in Nebenbestimmung Nr. N 5.4.1 genannten Anlagenteile ist ein Sachverständiger nach § 11 VAWS zu bestellen, der auch die konstruktiven und bautechnischen Belange beurteilen kann.
- N 5.4.5 Basierend auf den bautechnischen Unterlagen ist durch den Sachverständigen gemäß Nebenbestimmung Nr. N 5.4.4 ein Bericht zu fertigen, der die Übereinstimmung der Bauablaufplanung mit der tatsächlichen Bauausführung gemäß der Stahlbeton-Richtlinie dokumentiert.
- N 5.4.6 Der Bericht nach Nebenbestimmung Nr. N 5.4.5 ist der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme des Querregeltransformators Block K unaufgefordert vorzulegen.
- N 5.4.7 Der Übergang zwischen der Schallschutzeinhausung des Querregeltransformators Block K und der zugehörigen Trafotasse ist konstruktiv so auszuführen, dass ggf. austretendes Transformatorenöl sowie ggf. anfallendes Löschwasser in die Trafotasse geleitet werden.
- N 5.4.8 Die Dachrinnen und Fallrohre der Schallschutzeinhausung des Querregeltransformators Block K sind so zu dimensionieren bzw. konstruktiv zu gestalten, dass anfallendes Niederschlagswasser sowie ggf. im Bereich der Dachfläche austretendes Transformatorenöl in die Trafotasse des Querregeltransformators geleitet werden. Dabei ist auch ein Starkregenereignis zu berücksichtigen.

Dachrinnen und Fallrohre müssen gegen das verwendete Transformatorenöl beständig sein.

- N 5.4.9 Bei Unterschreitung des im Arbeitsblatt AGI J 21-1 genannten Mindestabstandes von 0,75 m im Bereich des Ölausdehnungsgefäßes des Queregeltransformators Block K ist durch konstruktive Maßnahmen (z. B. Prall- bzw. Ableitbleche) sicherzustellen, dass ggf. austretenden Transformatoröl auf das Dach der Schallschutzeinhausung und damit in die Trafotasse des Queregeltransformators geleitet werden.
- N 5.4.10 Die Bodenbefestigung im Bereich um die beantragten Trafotassen ist so auszuführen, dass dort anfallendes Niederschlagswasser und ggf. anfallendes Löschwasser vollständig in die vorhandene Betriebs- und Regenwasserkanalisation geleitet werden.
- N 5.4.11 Durch die Anordnung der Entwässerungsröhre bzw. durch eine Antihebersicherung ist sicherzustellen, dass es nicht zum Aushebern der beantragten Trafotassen kommen kann.
- N 5.4.12 In den beantragten Trafotassen sind zur Überwachung der gesammelten Niederschlagswassermenge jeweils geeignete Füllstandsüberwachungen zu installieren. Diese Füllstandsüberwachungen sind so einzustellen, dass ab einer Flüssigkeitshöhe von 35 cm über Boden der Trafotassen eine Alarmierung einer während des Kraftwerksbetriebs ständig besetzten Stelle erfolgt, von der dann eine Überprüfung bzw. eine Entleerung der Trafotassen veranlasst wird.

Auch der Ausfall der v. g. Füllstandsüberwachungen muss eine Alarmmeldung an einer während des Kraftwerksbetriebs ständig besetzten Stelle auslösen.

N 5.4.13 Durch eine Betriebsanweisung ist sicherzustellen, dass spätestens 2 Stunden nach einer Alarmierung durch die in Nebenbestimmung Nr. N 5.4.12 genannten Füllstandsüberwachungen eine Überprüfung auf ggf. im Niederschlagswasser enthaltene wassergefährdende Stoffe erfolgt.

Sofern das Niederschlagswasser nicht mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt ist, ist das Niederschlagswasser unmittelbar in die vorhandene Betriebs- und Regenwasserkanalisation einzuleiten.

Ist das Niederschlagswasser mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt, ist dieses innerhalb der nächsten 10 Stunden in geeignete Behälter bzw. Transportfahrzeuge zu pumpen. Die weitere Vorgehensweise ist dann mit den zuständigen Stellen der Bezirksregierung Köln (Dezernate 53 und 54) abzustimmen.

N 5.4.14 Unabhängig von der Alarmierung durch die in Nebenbestimmung Nr. N 5.4.12 genannten Füllstandsüberwachungen sind die beiden beantragten Trafotassen mindestens monatlich auf Niederschlagswasser zu kontrollieren. Dazu ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Sofern das Niederschlagswasser nicht mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt ist, ist das Niederschlagswasser unmittelbar in die vorhandene Betriebs- und Regenwasserkanalisation einzuleiten.

Ist das Niederschlagswasser mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt, ist dieses innerhalb der nächsten 10 Stunden in geeignete Behälter bzw. Transportfahrzeuge zu pumpen. Die weitere Vorgehensweise ist dann mit den zuständigen Stellen der Bezirksregierung Köln (Dezernate 53 und 54) abzustimmen.

- N 5.4.15 Durch Schwimmer an den Pumpen oder eine Füllstandsüberwachung ist sicherzustellen, dass sich die Pumpen der Niederschlagsentwässerung der beiden beantragten Trafotassen vor Erreichen des Minimalwasserstandes abschalten.
- N. 5.4.16 Die in Nebenbestimmung N Nr. 5.4.8 genannten Dachrinnen und Fallrohre sind mit Laubschutzgittern auszurüsten und sind im Rahmen der regelmäßigen Wartungs- und Inspektionsbegehungen auf Verstopfung oder Beschädigung zu kontrollieren. Dazu ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.
- N 5.4.17 Für das Abpumpen bzw. das Zwischenlagern von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Niederschlagswasser aus den Trafotassen sind geeignete und ausreichend großer Behälter oder entsprechende Transportfahrzeuge vorzuhalten.

Alternativ kann auch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit einem Fachunternehmen erfolgen, mit der das Abpumpen bzw. Zwischenlagern durch diese Fachfirma jederzeit (auch nachts oder an Wochenenden) sichergestellt wird.

- N 5.4.18 Die Beseitigung von Niederschlagswasser aus den beantragten Trafotassen sowie die Kontrollen nach den Nebenbestimmung Nr. N 5.4.14 und Nr. N 5.4.16 sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

- N 5.4.19 Das System zur Detektion von Undichtigkeiten in den Ölkühlern des Querregeltransformators Block K ist so auszuführen, dass eine Alarmierung einer während des Kraftwerksbetriebs ständig besetzte Stelle erfolgt.

Im Fall von Undichtigkeiten ist der Querregeltransformator Block K unter Berücksichtigung von sicherheitstechnischen Aspekten umgehend außer Betrieb zu nehmen.

Auch der Ausfall der v. g. Detektionseinrichtung muss eine Alarmmeldung an einer während des Kraftwerksbetriebs ständig besetzte Stelle auslösen.

- N 5.4.20 Die Pumpenanlagen der Niederschlagsentwässerung der beiden beantragten Trafotassen sind jeweils mit einer Einrichtung zur Öldetektion auszurüsten, durch die das weitere Abpumpen von Niederschlagswasser umgehend unterbrochen wird und durch die eine Alarmierung einer während des Kraftwerksbetriebs ständig besetzten Stelle erfolgt.

Im Fall von Undichtigkeiten ist der Querregeltransformator Block K unter Berücksichtigung von sicherheitstechnischen Aspekten umgehend außer Betrieb zu nehmen.

Auch der Ausfall der v. g. Detektions- und Alarmierungseinrichtungen muss eine Alarmmeldung an einer während des Kraftwerksbetriebs ständig besetzte Stelle auslösen.

- N 5.4.21 Das System zur Öldetektion in der Betriebs- und Regenwasserkanalisation ist auf eine während des Kraftwerksbetriebs ständig besetzte Stelle aufzuschalten.

Auch der Ausfall der v. g. Detektionseinrichtung muss eine Alarmmeldung an einer während des Kraftwerksbetriebs ständig besetzte Stelle auslösen.

6. Hinweise

- H 1 Die im diesem Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
- H 2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
- H 3 Nach § 15 BImSchG bedarf die nicht- wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige. Die Anzeige muss 4 Wochen vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- H 4 Nach § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung.
- H 5 Gemäß der Kommentierung zu § 69 BauO NRW (Brandschutzkonzept als Bauvorlage) ist das Brandschutzkonzept für die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung maßgebend und begleitet ein Bauwerk während seiner gesamten Lebensdauer. Es muss bei Änderungen als Gesamtwerk fortgeschrieben werden und dient als Grundlage für die in regelmäßigen Abständen von der Bauaufsichtsbehörde durchzuführenden wiederkehrenden Prüfungen.

- H 6 Die durch das Bauvorhaben verursachten Straßenverunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Für den Fall, dass der entsprechenden Anforderung der zuständigen Ordnungsbehörde nicht Folge geleistet wird, werden die notwendigen Reinigungsmaßnahmen im Zuge von Ersatzvornahmen zu Lasten der Genehmigungsinhaberin durchgeführt.
- H 7 Auf die Informationen der Bezirksregierung Düsseldorf zur Kampfmittelbeseitigung auf der Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp wird hingewiesen. Insbesondere das Merkblatt für Baugrundeingriffe ist zu beachten.
- H 8 Bei der Abwicklung des Baustellenverkehrs dürfen Straßenbestandteile oder sonstiges Eigentum des Bundes in ihrer Eigenschaft weder beeinträchtigt noch beschädigt werden. Der Landesbetrieb Straßen NRW behält sich entsprechende Regressansprüche vor.
- H 9 Bei der Anlagenänderung sind u. a. folgende Vorschriften zu beachten:
- Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase,
 - BauO NRW (insbesondere § 82 Abs. 2, Anzeige von Rohbaufertigstellung und abschließender Fertigstellung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde),
 - VAwS sowie
 - WassGefAnIV.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 SigG versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der VwGO und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

gez.

(Pleiß)

8. Antragsunterlagen

1. Schreiben der Firma RWE Power AG vom 10.06.2016
2. Inhaltsverzeichnis
3. Formular 1 einschließlich Liste der Genehmigungen
4. Kurzbeschreibung
5. Angaben zum Antrag (Antragsgegenstand, Standort und Flächenbedarf sowie planerische Voraussetzung)
6. Topographische Karte, M 1:25.000
7. Lageplan zum Vorhaben, M 1:250
8. Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb einschließlich Sicherheitsdatenblatt Nytro Lyra X
9. Plan mit potentiell maßgeblichen Immissionsorten i.S.d. "LAI Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV", M 1:250
10. Genehmigungsplan Trafotasse T001 und Reserve-Betriebsmittelstand T002
11. Gutachten zu handgesteuerten Verpumpungsanlagen des Fabrikats HEvT, Umweltberatung Winkelharft KG, Stand 07.07.2011
12. Maßbild Transformator
13. Plan mit potentiell maßgeblichen Minimierungsorten i.S.d. 26. BImSchVVwV, M 1:250
14. Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPg
15. Schallimmissionsprognose, Bericht Nr. M126568/01 der Firma Müller-BBM GmbH vom 29.09.2016
16. Ergänzung des Ausgangszustandsberichtes einschließlich Bericht der Firma Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 15.06.2016

17. Brandschutzkonzept, RWE Power AG, 24.05.2016

18. Bauantragsunterlagen:

- Antrag nach § 31 BauGB
- Einverständniserklärung des Netzbetreibers bezüglich Freileitungsunterbauung
- Ergänzende Stellungnahme zur Stellplatzsituation
- Bauantragsformulare
- Übersichtskarte, M 1:5.000
- Flurkarte, M 1:2.000
- Lageplan, M 1:500
- Plan Nr. 5.4, Grundriss, Ansichten, Schnitte Gebäude
- Plan Nr. 5.5, Grundriss, Ansichten, Schnitte Trafostation

9. Liste der verwendeten Abkürzungen

Arbeitsblatt AGI J 21-1	Arbeitsblatt J 21-1 "Transformatorenstände, Bau-technische Planungsgrundlagen zur Aufstellung im Freien" der Arbeitsgemeinschaft Industriebau e. V. aus 06.1997
BauGB	Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz vom 25.09.2001 (BGBl. I S. 2518)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BlmSchV	Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598)
26. BlmSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3266)
26. BlmSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder vom 26.02.2016 (BAnz. AT v. 03.03.2016 B5)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
kV	Kilovolt
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
MW	Megawatt
Seveso-III-Richtlinie	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.07.2012).

SigG	Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. S. 94)
WassGefAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VaWS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.12.2015 (GV. NRW. S. 268)